

der Staat so wenig wie ein Privatmann sich mit dem Schaden eines Andern bereichern soll, und bittet:

die Ständeversammlung wolle in Anerkennung dieser Gründe der Regierung diese Petition zur sorgfältigen Prüfung der erwähnten Rechtsansichten und in Folge dessen zu anderweiter Bescheidung derer, welche Jagdrechte vom Fiscus gekauft haben, empfehlend überreichen.

Für den Fall, daß die Ständeversammlung Bedenken tragen sollte, die Entschädigungsansprüche des Petenten, als im formalen Rechte begründet, anzuerkennen, ist auf das materielle Recht hingewiesen und eventuell um Verwendung dahin gebeten:

daß für die aufgehobenen Jagdrechte annoch eine angemessene Entschädigung gesetzlich bestimmt werde.

3) Johann Gottfried Niese zu Kolknitz, welcher im Jahr 1841 das Jagdrecht auf den Fluren des Dorfes Strießen von dem Rittergute Naundorf für 500 Thaler erkaufte hat, bittet um Vermittelung bei der Staatsregierung:

daß ihm entweder die Jagd auf den Fluren des Dorfes Strießen zurückgegeben oder die Kaufgelder vom Staate ersetzt werden.

4) Johann Friedrich Rammsdorf und 306 Genossen zu Zwickau bitten im Namen der Bürgerschaft dieser Stadt, welche die niedere Jagd „vor dreißig und mehr Decennien für bewiesene Liebe, Treue und wichtige Dienste von einem hochgefeierten Vorahn unseres Durchlauchtigsten Regentenhauses auf die Zeit seiner Regierung und der Regierungszeit seiner Nachfolger“ auf den Fluren der Stadt Zwickau und einiger Nachbardörfer zum Geschenk erhalten, die hohe Jagd aber einige Decennien später für 200 Thaler gekauft hat, um einen Antrag bei der Staatsregierung dahin:

die Bestimmungen vom Jahre 1849 über das Jagdrecht wieder aufzuheben und rücksichtlich desselben die Rechte wieder herzustellen, welche bis ins Jahr 1848 bestanden haben.

Die Petenten bezweifeln die Zulässigkeit dieses Antrages um so weniger, als viele Einrichtungen und Anordnungen im Lande, welche seit dem März 1848 bis in die zweite Hälfte des Jahres 1849 ins Leben getreten, wieder beseitigt und in vielen Dingen der Zustand vor 1848 wiederhergestellt worden sei. Sie sagen namentlich:

„Ist selbst die jetzige hohe Landständeversammlung beider Kammern Kraft frühern Gesetzes Ausgangs des Jahres 1848 beseitigt, von der Regierung jedoch wieder eingesetzt und einberufen worden, so kann und darf auch das Jagdrecht der Bürger zu Zwickau wiederhergestellt werden, wie es bis Ende des Jahres 1848 bestanden hat“.

5) Heinrich Freiherr von und zu Mannsbach auf Franzenhausen, welcher die hohe, Mittel- und Niederjagd auf den Rudelswalder Fluren für einen jährlichen Erbpacht von 17 Thlr. 12 Gr. vom Staate im Jahre 1832 acquirirt und später diesen Erbpacht mit dem 25fachen Betrag, also mit 437 Thlr. 12 Gr. abgelöst hat, bittet um Verwendung dafür, daß ihm dieser indebite bezahlte Betrag nebst Zinsen vom Tage der Entziehung ab zurückbezahlt werde.

6) Heinrich Gotthilf Winter und zwei Genossen zu

Oberhohndorf und Bockwa, welche in den Jahren 1844 und 1845 vom Staate die volle Jagdgerechtigkeit auf Langenreinsdorfer und Weißenborner Flur für 2300 Thlr. und resp. 1300 Thlr. erkaufte haben, bitten unter Hinweisung auf die von der Staatsregierung nach den der Petition beigefügten Beilagen anerkannten Billigkeitsgründen und unter Bezugnahme auf den Rechtsgrund, daß Derjenige, von welchem man eine Sache erworben, zwar nicht für zufällige Entziehung dieser Gerechtsame einzustehen brauche, dagegen aber dann zum Ersatz verpflichtet werde, wenn er selbst jene Entziehung bewirke, um Befürwortung bei der Staatsregierung, daß die bezahlten 2300 Thlr. und 1300 Thlr. nebst gesetzlichen Zinsen von dem Staatsfiscus ihnen wieder erstattet werden.

Endlich bringen

7) E. D. Haubold von Schröter auf Bieberstein und 43 Genossen vor, daß durch das zu den Grundrechten gehörende Einführungsgesetz die §. 37 derselben zwar ihrem ganzen Umfange nach, jedoch „unter Vorbehalt der über die Ablösung der Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrecht zu erlassenden Gesetze“ in Kraft getreten, daß sodann durch die Ministerialverordnung vom 3. März 1849 die Zusicherung erteilt worden sei: „es solle durch ein sofort zu berathendes Jagdgesetz dem Bedürfnisse unverweilt abgeholfen werden, die bestehenden polizeilichen Vorschriften über die Schonungs- und Hegezeit dagegen bis dahin in Kraft bleiben,“ daß ferner zwar durch die Verordnung vom 14. Juni 1849, sodann durch die Verordnung vom 13. August 1849 einige provisorische, aber keineswegs zureichende Anordnungen getroffen worden und daß nicht einmal in dem jetzt vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, Nachträge zu den Ablösungsgesetzen betreffend, der Ablösung von Jagdbefugnissen gedacht worden sei, und fügen das Gesuch bei:

Die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer die schleunige Vorlegung eines Jagdgesetzentwurfs und namentlich auch eines Nachtrags zum Ablösungsgesetze wegen Ablösung von Jagdbefugnissen bei der Staatsregierung beantragen,

oder

nach Befinden, und zwar weil die deutschen Grundrechte auf das Zustandekommen eines einigen deutschen Reichs berechnet waren, das letztere aber zur Zeit noch sich im Bereiche der Wünsche befindet, dahin wirken, daß so lange, als wir eines einigen Deutschlands entbehren, von Ein- und Durchführung der ohnedies zum größten Theile unmöglich gewordenen deutschen Grundrechte abgesehen werde.

Die oben unter 1 gedachte Petition ist bereits bei dem vorigen Landtage zugleich mit dem Antrage des damaligen Abgeordneten Graichen, welcher letztere Antrag dahin ging: „die Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie als Verkäuferin der jetzt aufgehobenen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden die Kaufgelder wieder zurückgewähre,“ in der ersten Kammer zur Berathung gekommen. Die erste Kammer hat jedoch auf Grund des von der damaligen vierten Deputation erstatteten abfälligen Berichtes,

Landtagsacten vom Jahre 1849—1850, II. Abth. S. 481

sowohl den Antrag des Abgeordneten Graichen als die Petition Adlers auf sich beruhen zu lassen beschlossen, nachdem